

Amtsgericht Strausberg

- Der Direktor -



Allgemeine Hausverfügung

In Umsetzung der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID 19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2EindV) vom 23. November 2021 (GVBl. II/21, Nr. 93)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVBl. II/21, Nr. 106), wird die Allgemeine Hausverfügung vom 26.10.2020 in Ziffern 1. und 2. geändert. Sie lautet nunmehr:

1. **Bedienstete** sind verpflichtet, beim Betreten und bei einem Aufenthalt im **Bereich der Verkehrsflächen** (insb. in dem Eingangsbereich / dem Foyer, in den Gängen, den Fluren, den Wartebereichen, den Aufzügen etc.) **eine medizinische Maske** zu tragen. Ausnahmen gelten, soweit dies zur Identifikationsfeststellung erforderlich ist. Bei der medizinischen Maske muss es sich entweder um eine medizinische Gesichtsmaske (so genannte OP-Maske) oder eine FFP2-Maske handeln.
2. **Besucherinnen und Besucher** sind verpflichtet, beim Betreten und bei einem Aufenthalt im **Bereich der Verkehrsflächen** (insb. in dem Eingangsbereich / dem Foyer, in den Gängen, den Fluren, den Wartebereichen, den Aufzügen etc.) **eine FFP2-Maske** zu tragen. Ausnahmen gelten, soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist.
3. Von der Verpflichtung des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen ist der Aufenthalt in Büros bzw. Sitzungssälen auf einem festen Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen oder ein Schutz in anderer Weise, etwa durch eine physische Abtrennung (z.B. eine Scheibe), sichergestellt ist. Hinsichtlich der Sitzungssäle bleibt die Sitzungspolizei (§ 176 GVG) der oder des Vorsitzenden hiervon unberührt.
4. Generell ausgenommen von der Maskenpflicht sind Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitpersonen und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren. Ausgenommen sind zudem Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
5. Diese Hausverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Strausberg, 12. Januar 2022
Schuberth, Direktor des Amtsgerichts